

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung in der Versicherungswirtschaft

Der Düsseldorfer Kreis hat sich dafür eingesetzt, die Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen in der Versicherungswirtschaft transparenter zu gestalten. Gemeinsam mit dem Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. haben die Datenschutzaufsichtsbehörden eine Mustererklärung erarbeitet. Die Versicherungsunternehmen sind aufgefordert, die bisherigen Einwilligungstexte zeitnah durch neue zu ersetzen, die der Mustererklärung entsprechen. Der Text lautet wie folgt:

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung^a

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherungen. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die Versicherung XY¹ daher Ihre datenschutzrechtliche(n) Einwilligung(en). Darüber hinaus benötigt die Versicherung XY Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen der Lebensversicherung (*Krankenversicherung*)² benötigt die Versicherung XY Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. ...³ weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen⁴ sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages in der Versicherung XY unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.⁵

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

^a Der Text der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung wurde 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt.

- durch die Versicherung XY [*Versicherungsgesellschaft, mit der der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird*] selbst (unter 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Versicherung XY (unter 3.) und
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt (unter 4.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.⁶

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Versicherung XY

Ich willige ein, dass die Versicherung XY die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten

2.1. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung und zur Prüfung der Leistungspflicht⁷

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken kann es notwendig sein, Informationen von Stellen abzufragen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass die Versicherung XY die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Die Versicherung XY benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Sie können diese Erklärungen bereits hier (I) oder später im Einzelfall (II) erteilen. Sie können Ihre Entscheidung jederzeit ändern. Bitte entscheiden Sie sich für eine der beiden nachfolgenden Möglichkeiten:

Möglichkeit I:

- ☐ Ich willige ein, dass die Versicherung XY – soweit es für die Risikobeurteilung oder für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden⁸ erhebt und für diese Zwecke verwendet.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren⁹ vor Antragstellung an die Versicherung XY übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten durch die Versicherung XY an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die Versicherung XY tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Ich werde vor jeder Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichtet, von wem und zu welchem Zweck die Daten erhoben werden sollen, und ich werde darauf hingewiesen, dass ich widersprechen und die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen kann.¹⁰

Möglichkeit II:

- ☐ Ich wünsche, dass mich die Versicherung XY in jedem Einzelfall informiert, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich
- in die Erhebung und Verwendung meiner Gesundheitsdaten durch die Versicherung XY einwillige, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinde und in die Übermittlung meiner Gesundheitsdaten an die Versicherung XY einwillige
 - oder die erforderlichen Unterlagen selbst bebringe.

Mir ist bekannt, dass dies zu einer Verzögerung der Antragbearbeitung oder der Prüfung der Leistungspflicht führen kann.

Soweit sich die vorstehenden Erklärungen auf meine Angaben bei Antragstellung beziehen, gelten sie für einen Zeitraum von fünf Jahren¹¹ nach Vertragsschluss. Ergeben sich nach Vertragsschluss für die Versicherung XY konkrete Anhaltspunkte¹² dafür, dass bei der Antragstellung vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gelten die Erklärun-

gen bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss.

2.2. Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Eine Prüfung kann auch erforderlich sein, wenn sich bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss für die Versicherung XY konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde. Auch dafür bedürfen wir einer Einwilligung und Schweigepflichtentbindung. Bitte entscheiden Sie sich für eine der beiden nachfolgenden Möglichkeiten:¹³

Möglichkeit I:

- ☐ Für den Fall meines Todes willige ich in die Erhebung meiner Gesundheitsdaten bei Dritten zur Leistungsprüfung bzw. einer erforderlichen erneuten Antragsprüfung ein wie im ersten Ankreuzfeld beschrieben (siehe oben 2.1. – Möglichkeit I).

Möglichkeit II:

- ☐ Soweit zur Prüfung der Leistungspflicht bzw. einer erforderlichen erneuten Antragsprüfung nach meinem Tod Gesundheitsdaten erhoben werden müssen, geht die Entscheidungsbefugnis über Einwilligungen und Schweigepflichtentbindungserklärungen auf meine Erben oder – wenn diese abweichend bestimmt sind – auf die Begünstigten des Vertrags über.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der Versicherung XY

Die Versicherung XY verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.¹⁴

3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die Versicherung XY benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.¹⁵

Ich willige ein, dass die Versicherung XY meine Gesundheitsdaten an medizinische

Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die Versicherung XY zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die Versicherung XY tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Versicherung XY führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der XY-Gruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Versicherung XY Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und¹⁶ soweit erforderlich für die anderen Stellen.¹⁷

Die Versicherung XY führt eine fortlaufend aktualisierte Liste¹⁸ über die Stellen¹⁹ und Kategorien von Stellen²⁰, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die Versicherung XY erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt.²¹ Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter (*Internetadresse*) eingesehen oder bei (*Ansprechpartner nebst Anschrift, Telefonnummer, ggf. E-Mailadresse*) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die Versicherung XY Ihre Einwilligung.

Ich willige ein,²² dass die Versicherung XY meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Versicherung XY dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der XY Unternehmensgruppe und sonstiger Stellen²³ im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Versicherung XY Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten²⁴ übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Ver-

sicherung XY Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Versicherung XY aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Versicherung XY das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können.²⁵ Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch die Versicherung XY unterrichtet²⁶.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Versicherung XY tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.4. Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)²⁷

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (informa IRFP GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, www.informa-irfp.de) betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken kann die Versicherung XY an das HIS melden. Die Versicherung XY und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht.²⁸ Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für eine Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigt die Versicherung XY Ihre Schweige-

pflichtentbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht.

Ich entbinde die für Versicherung XY tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- oder Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystems (HIS)²⁹ melden.

Sofern es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist, können über das HIS Versicherungen ermittelt werden, mit denen Sie in der Vergangenheit in Kontakt gestanden haben, und die über sachdienliche Informationen verfügen könnten. Bei diesen können die zur weiteren Leistungsprüfung erforderlichen Daten erhoben werden (siehe unter Ziff. 2.1).

3.5. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Die Versicherung XY gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Versicherung XY meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten wenn der Vertrag nicht zustande kommt³⁰

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichert die Versicherung XY Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Außerdem ist es möglich, dass die Versicherung XY zu Ihrem Antrag einen Vermerk an das Hinweis- und Informationssystem meldet, der an anfragende Versicherungen für deren Risiko- und Leistungsprüfung übermittelt wird (siehe Ziffer 3.4.). Die Versicherung XY speichert Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherungen beantworten zu können. Ihre Daten werden bei der Versicherung XY und im Hinweis- und Informationssystem bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung³¹ gespeichert.

Ich willige ein, dass die Versicherung XY meine Gesundheitsdaten – wenn der Vertrag nicht zustande kommt – für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken speichert und nutzt.³²

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in oder mitzuversichernde Person
Ort, Datum	Unterschrift gesetzlich vertretene Person (bei Vorliegen der erforderlichen Einsichtsfähigkeit, frühestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres)
Ort, Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Hinweise zur Anwendung der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Er- hebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

Der vorliegende Text einer Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungsklausel ist vom GDV mit den Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmt worden. Der Verbraucherzentrale Bundesverband war ebenfalls an den Gesprächen beteiligt. Die Klausel wird flankiert durch Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der Versicherungswirtschaft (Code of Conduct). Zweck ist, lediglich für die tatsächlich einwilligungsbedürftigen Datenerhebungs- und -verwendungsprozesse eine Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung einzuholen. Andere Datenverarbeitungen werden in einem Code of Conduct konkretisiert. Sowohl die Klausel als auch der Code of Conduct werden in regelmäßigen Abständen gemeinsam überarbeitet, um aktuelle Entwicklungen der Datenverarbeitung und gesetzliche Änderungen zu berücksichtigen.

Hinweise zur Klausel - BAUSTEINSYSTEM

Die Texte stellen einen maximalen Rahmen für Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen dar. Wegen des im BDSG verankerten Prinzips der Datensparsamkeit sind nur die Textpassagen zu verwenden, die benötigt werden. Soweit im Rahmen einer Versicherungssparte oder eines Versicherungsprodukts bestimmte Datenverarbeitungen nicht erfolgen, wie etwa die Erhebung von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikoprüfung, ist der Text entsprechend zu kürzen. Werden Datenverarbeitungen beschrieben, die das Unternehmen nicht durchführt oder nicht plant, wie zum Beispiel die Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung oder die Datenweitergabe an Rückversicherer, ist der entsprechende Absatz / Satz nicht zu verwenden.

Zu beachten ist dabei jedoch, dass die in Abschnitt 2.1. angebotenen Wahlmöglichkeiten bestehen bleiben müssen. Das heißt, wenn für die Datenerhebung bei Dritten mit dem Antrag eine Einwilligung eingeholt werden soll, müssen auch beide Alternativen (Pauschaleinwilligung / Einzelfalleinwilligung) angeboten werden. Erfolgt keine Wahl, muss spätestens unmittelbar vor der Datenerhebung eine Einwilligung eingeholt werden. Die dafür zu gestaltenden Erklärungen sollten sich an den hier vorliegenden orientieren.

Die vorliegende Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungsklausel bezieht sich auf Gesundheitsdaten und darüber hinaus auf weitere nach § 203 Abs. 1 StGB geschützte Daten, wie die Tatsache des Bestehens eines Versicherungsvertrags. Gesundheitsdaten können in allen Versicherungssparten anfallen, auch dort, wo dies nicht sofort vermutet wird, z.B. in der Reisegepäckversicherung (Verletzungen durch Raub) und in der Kfz-Versicherung (Verletzungen durch Unfall). Die Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärungen müssen vor der jeweils ersten Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Unternehmen dem Antragsteller bzw. Versicherungsnehmer vorgelegt werden, soweit sie für bevorstehende Datenerhebungen, -verarbeitungen oder -nutzungen benötigt werden.

Sollen andere besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wie bspw. die Information über eine Gewerkschaftszugehörigkeit zur Prämienberechnung in speziellen Tarifen gewerkschaftsnaher Unternehmen, ist mit dem betreffenden Antrag eine entsprechende Einwilligungserklärung vom Antragsteller einzuholen. Diese kann z. B. wie folgt formuliert und gestaltet werden:

Ich willige in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Angaben zur Gewerkschaftszugehörigkeit ein, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages, insbesondere zur Berechnung meiner Versicherungsprämie, erforderlich ist.

¹ Hier und im Folgenden kann anstelle von „die Versicherung XY“ der Name des verwendenden Unternehmens oder nach einmaliger Nennung (etwa „wir, die Versicherung XY“) jeweils „wir“ eingefügt werden.

² Hier kann die konkrete Sparte genannt werden.

³ Das Beispiel soll verdeutlichen, dass Versicherer diese Daten nicht willkürlich an x-beliebige Stellen weitergeben. Daher können hier einige für die verwendende Versicherung typische Beispiele genannt werden, die die Breite der Weitergabemöglichkeiten erkennen lassen, wie z. B. Assistancegesellschaften, HIS-Betreiber oder IT-Dienstleister.

⁴ Die Klausel ist zunächst nur für Kranken-, Lebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen zu verwenden, weil in diesen Sparten von Vertragsbeginn an Gesundheitsdaten erhoben und verwendet werden. In anderen Sparten ist der Text entsprechend anzupassen und ggf. nur auszugsweise zu verwenden. In Abstimmung mit den Sparten Unfall und Haftpflicht wird den Unternehmen ein angepasster Vorschlag zur Verfügung gestellt.

⁵ Verweis auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung gemäß § 4a Abs. 1 Satz 2 BDSG

⁶ Werden bei einem Versicherungsprodukt generell keine Kinder und / oder gesetzlich vertretende Personen mitversichert, ist der Absatz bzw. der entsprechende Satz zu streichen. Werden Kinder oder andere gesetzlich vertretene Personen mitversichert, unterschreiben diese ab dem 16. Lebensjahr eine eigene Erklärung, wenn davon auszugehen ist, dass diese einsichtsfähig sind. Diese Erklärung ist aus zivilrechtlichen Gründen auch vom gesetzlichen Vertreter (in der Regel dem Versicherungsnehmer) zu unterzeichnen (siehe unten, Unterschriftenfelder). Damit verbleibt die Entscheidung über das tatsächliche Bestehen der Einsichtsfähigkeit bei dem gesetzlichen Vertreter.

⁷ Wenn Unternehmen stets eine Einwilligung im Einzelfall einholen, wird Ziffer 2.1 gestrichen und der Erläuterungstext über dem grauen Kasten wird für die Einzelfalleinwilligung entsprechend angepasst.

⁸ Der 2008 in Kraft getretene § 213 VVG führt enumerativ die Stellen auf, bei denen der Versicherer mit Einwilligung des Betroffenen dessen Gesundheitsdaten erheben darf. Hinsichtlich der fehlenden sonstigen Heilberufe (Heilpraktiker, Physiotherapeut, Psychotherapeut) sowie der Versicherer, die keine Personenversicherer im herkömmlichen Sprachgebrauch sind, aber dennoch zur Regulierung von Personenschäden Gesundheitsdaten verarbeiten, wird § 213 VVG weit ausgelegt, vgl. auch Eberhardt in: Münchener Kommentar, § 213 VVG, Rn. 35-40.

⁹ Entsprechend der Annahmepolitik der Versicherungsunternehmen kann für alle oder bestimmte Antragsfragen ein kürzerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

¹⁰ Umsetzung der Unterrichts- und Hinweispflicht nach § 213 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 4 VVG

¹¹ Bei der privaten Krankenversicherung ist wegen § 194 Abs. 1 Satz 4 VVG eine Frist von drei Jahren einzusetzen. Bei vorsätzlichem Verhalten gilt auch für die PKV die Zehn-Jahresfrist.

¹² Anhaltspunkte für vorsätzlich falsche Angaben können sich etwa aus Unstimmigkeiten zwischen der Erkrankung und den Angaben im Antrag ergeben. Eine Überprüfung kann dann ergeben, dass es am Vorsatz fehlt und die Datenerhebung für den Betroffenen keine negativen Konsequenzen hat.

¹³ Bei Abschnitt 2.2 ist es möglich, das zweite Ankreuzfeld nicht zu nutzen, sodass keine Wahlmöglichkeit besteht und nur das erste Feld angekreuzt werden kann. Der letzte erläuternde Satz vor dem grau unterlegten Feld entfällt dann. Wird das erste (einzige) Ankreuzfeld dann nicht angekreuzt, würde bei einer gerichtlichen Prüfung entweder eine andere Willenserklärung herangezogen (z.B. Testament) oder bei Fehlen einer solchen auf den mutmaßlichen Willen des Betroffenen abgestellt. Ein automatischer Übergang der höchstpersönlichen Verfügungsbe-

fugnis auf Erben oder Bezugsberechtigte des Vertrags erfolgt regelmäßig nicht. Bei Anbieten einer echten Wahlmöglichkeit und einem vorliegenden Kreuz erscheint der Bestand der Erklärungen vor Gericht als wahrscheinlicher, sodass die Bezugnahme auf den mutmaßlichen Willen in einem möglichen Zivilprozess nicht nötig erscheint.

¹⁴ Die vertragliche Verpflichtung auf Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit auch für Stellen, die eigenverantwortlich Aufgaben übernehmen, ergibt sich aus dem künftigen Art. 21 Abs. 4 Code of Conduct (CoC). Diese Verpflichtung wurde dort für die Funktionsübertragung an Dienstleister als datenschutzrechtlicher Mehrwert für die Betroffenen vereinbart. Rückversicherer werden nicht als Dienstleister des Erstversicherers im Sinne von Art. 21 angesehen, wenn sie den Erstversicherer im Rahmen von Rückversicherungsverträgen bei der Risiko- und Leistungsprüfung unterstützen. Sofern der Erstversicherer Rückversicherer außerhalb von Rückversicherungsverträgen als Dienstleister einsetzt und diese noch nicht vertraglich auf die Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit verpflichtet hat, ist dies nachzuholen (vgl. auch Hinweis 18).

¹⁵ Die Unterrichtungspflicht wurde aufgenommen, um mehr Transparenz zu schaffen. Hierfür ist mitzuteilen, welche konkreten Daten, für welchen Zweck, an welche Stelle übermittelt werden sollen.

¹⁶ Der Satzteil “für sich und” ist nur für die Kranken, Leben- und Unfallversicherung zu verwenden.

¹⁷ Die Mitarbeiter anderer Stellen werden von ihrer Schweigepflicht entbunden, wenn sie ihrerseits im Rahmen der von ihnen zu erledigenden Aufgaben nach § 203 StGB geschützte Daten an den Versicherer oder an andere Stellen, wie z. B. mit der IT-Wartung beauftragte Subunternehmen weitergeben.

¹⁸ In der Liste werden die Stellen und Kategorien von Stellen aufgezählt, die Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten oder nutzen. Ebenfalls gemeint sind Stellen und Kategorien von Stellen, die einfache personenbezogene Daten, die nach § 203 StGB geschützt sind, wie z. B. die Information, dass ein Lebensversicherungsvertrag besteht, verwenden. Nicht gemeint sind Stellen, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben keine Gesundheitsdaten verarbeiten, diese aber theoretisch einsehen können (Bsp. Personen oder Unternehmen, die mit der IT-Wartung betraut sind). In die Liste werden sowohl Dritte im datenschutzrechtlichen Sinn als auch Auftragdatenverarbeiter, bei denen Abgrenzungsschwierigkeiten zur Funktionsübertragung bestehen (siehe Endnote 23), aufgenommen. Rückversicherer werden als Dienstleister des Erstversicherers angesehen, wenn sie ohne einen Rückversicherungsvertrag nur als Dienstleister des Erstversicherers tätig werden.

¹⁹ Werden Aufgaben im Wesentlichen von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen der XY-Versicherungsgruppe oder an eine externe Stelle abgegeben, ist die andere Stelle namentlich anzugeben unter Bezeichnung der Aufgabe. Hierunter fallen z. B. Stellen, die die Aufgaben Risikoprüfung, Leistungsfallbearbeitung oder Serviceleistung für das Unternehmen übernehmen.

²⁰ Fehlt es an einer systematischen automatisierten Datenverarbeitung, können die Stellen, an die Gesundheitsdaten weitergegeben werden bzw. die zur Erfüllung ihrer Aufgabe selbst Gesundheitsdaten erheben, in Kategorien zusammengefasst werden unter Bezeichnung der Aufgabe. Dies gilt auch für Stellen, die nur einmalig tätig werden, wie z.B. Krankentransporte.

²¹ Die Liste der Dienstleister soll in der Form, in der die Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung erteilt wird, als Anlage mitgegeben werden.

²² Die Einwilligung gilt in jedem Fall für die Datenübermittlung an eigenverantwortliche Dienstleister. Sie ist außerdem bei Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Auftragsdatenverarbeitung und Funktionsübertragung einzuholen. Das Einwilligungserfordernis gilt nicht, wenn es sich in Übereinstimmung mit der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde um eine eindeutige Auftragsdatenverarbeitung handelt. In diesen Fällen sollte dennoch eine Schweigepflichtentbindung eingeholt werden.

²³ „und sonstige Stellen“ – Dieser Passus wird gestrichen, wenn keine schweigepflichtgebundenen Dienstleister und Auftragnehmer eingeschaltet sind.

²⁴ Sollen Gesundheitsdaten an den Rückversicherer des Rückversicherers übermittelt werden, ist eine spezielle Einwilligung zu prüfen.

²⁵ Für die Kumulkontrolle ist eine Schweigepflichtentbindung erforderlich, da nach § 203 StGB geschützte Daten weitergegeben werden, jedoch keine Gesundheitsdaten.

²⁶ Die Unterrichtungspflicht des Erstversicherers ersetzt die anderenfalls von den Datenschutzbehörden geforderte ausführliche Erklärung entsprechend dem Baustein 2.1. zur Erhebung von Gesundheitsdaten bei Dritten. Zu unterrichten ist über die konkret übermittelten Daten, den Zweck der Übermittlung und den Empfänger der Daten.

²⁷ Da keine einwilligungsbedürftigen besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG (Gesundheitsdaten) an das HIS gemeldet werden, betrifft die Schweigepflichtentbindung nur die nach § 203 StGB geschützten Daten, hier etwa die Tatsache, dass ein Versicherungsvertrag besteht.

Da nur die Sparten Unfall und Leben von § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB erfasst werden und mit dem HIS arbeiten, ist der Passus für die anderen Sparten zu streichen. Im Fall der Nutzung ist die Information des Versicherungsnehmers über das Hinweis- und Informationssystem dann in anderer Weise sicherzustellen. Soweit Gesundheitsdaten im Leistungsfall im Rahmen der Detailanfrage ausgetauscht werden, gelten die Einwilligungserklärungen unter 2.1.

²⁸ Ein berechtigtes Interesse für die Abfrage zum Zweck der Risiko- und Leistungsprüfung ist stets gegeben mit Ausnahme des Erlebensfalls in der Lebensversicherung.

²⁹ Durch die Formulierung „an den jeweiligen Betreiber“ sowie die Aufnahme von „derzeit“ im ersten Satz des erläuternden Textes wird deutlich gemacht, dass sich der Betreiber des HIS ändern kann. Die Schweigepflichtentbindungserklärung soll auch künftige Betreiber erfassen.

³⁰ Der Passus ist zu streichen, wenn eine Speicherung von Antragsdaten bei Nichtzustandekommen des Vertrags nicht erfolgt.

Daten über nicht zustande gekommene Verträge sind bei dem Versicherungsunternehmen spätestens drei Jahre gerechnet vom Ende des Kalenderjahres nach Antragstellung zu löschen. Auch im Hinweis- und Informationssystem werden diese Daten entsprechend gelöscht. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder -befugnisse bleiben hiervon unberührt. Werden Schadensersatzansprüche gegen das Unternehmen geltend gemacht oder bei Prüfungen durch Behörden kann sich eine längere Aufbewahrung auch aus § 28 Abs. 6 Nr. 3 BDSG rechtfertigen.

³¹ Es zählt das Datum der Unterschrift im Antrag.

³² Die Nutzung ist nur zu eigenen Zwecken des Versicherers zulässig. Die Übermittlung an ein anderes Unternehmen ist nur auf der Basis einer von diesem einzuholenden Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nach Ziffer 2.1. zulässig.